

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 80 (2009)
Heft: 5: Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende

Artikel: Im Zivilgesetzbuch werden freiheitsbeschränkende Massnahmen erstmals einheitlich geregelt : entscheiden, informieren, einschränken, protokollieren
Autor: Hansen, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804890>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Im Zivilgesetzbuch werden freiheitsbeschränkende Massnahmen erstmals einheitlich geregelt

Entscheiden, informieren, einschränken, protokollieren

Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden in vielen Institutionen angewendet. Das geschah bisher in einer rechtlichen Grauzone. Das neue Erwachsenenschutzrecht setzt Leitplanken. Die hohe Verantwortung der Entscheidungsträger bleibt aber bestehen.

Robert Hansen

Mit dem Erwachsenenschutzrecht werden auch die freiheitsbeschränkende Massnahmen erstmals gesetzlich erwähnt – mit Interpretationsspielraum. Im revidierten Schweizerischen Zivilgesetzbuch betreffen drei Artikel explizit solche Massnahmen. Der erste Artikel regelt die Verhältnismässigkeit: «Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen.» Die Massnahmen müssen dazu dienen, «eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden» oder «eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen». Das ZGB schreibt weiter vor, dass vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer betroffenen Person erklärt wird, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wird, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um die betroffene Person kümmert. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss so bald wie möglich wieder aufgehoben und regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft werden.

Im zweiten Artikel sind Protokollierung und Information geregelt: «Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt.» Dabei wird festgehalten, wer eine Massnahme anordnet, was sie bezweckt und wie lange sie dauert. Darüber informiert wird auch jene Person, die die Interessen einer

Person bei medizinischen Massnahmen vertritt. Eine Wohn- oder eine Pflegeeinrichtung beaufsichtigende Stellen erhalten zudem ein Einsichtsrecht in die Akten.

Der dritte Artikel regelt die Rolle der Erwachsenenschutzbehörde. Diese kann im Zusammenhang mit einschränkenden Massnahmen von Betroffenen wie auch nahestehenden Personen schriftlich kontaktiert werden. Stellt sie fest, dass eine Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, wird die Massnahme geändert oder aufgehoben. Bei Bedarf wird die Aufsichtsbehörde der Einrichtung informiert.

Bessere Dokumentation

Und wie tangieren die künftigen Gesetzesartikel die Arbeit in den Heimen und Institutionen? «Nach meiner Einschätzung sind die Auswirkungen in unserer Institution nicht gravierend. In Einrichtungen, die sich schon bisher mit dem Thema auseinandergesetzt haben, werden sich Abläufe vermutlich nicht gross verändern. Aber es wird wichtiger, eine gute Dokumentation zu führen», sagt Clemens Moser, Leiter des Wohnheimes Tangram in Bubendorf (BL) mit Studios für 24 Menschen mit schwersten und mehrfachen Behinderungen. «Ich führe einen relativ jungen Betrieb, und der Aufbau der entsprechenden Kultur sowie von verbindlichen Regeln braucht etwas Zeit. Gesetzliche Regelungen geben in so einer Situation Struktur.» Das dereinst einzuführende Erwachsenenschutzgesetz empfindet Clemens Moser auch als Entlastung, wengleich durch den Interpretationsspielraum weiterhin eine hohe Verantwortung auf der Einrichtung laste. «Das Gesetz muss einen grossen Rahmen vorgeben. Das geschieht nun. Das menschliche Leben ist aber naturgemäss so vielgestaltig, dass sich nicht alles in Gesetzen abbilden lässt. Hier setzt die Arbeit von Verbänden, von Einrichtungen, der gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsbehörden ein.» Die Sektion Curaviva beide Basel, heute SUBB, hat sich schon längere Zeit ausführlich mit dem



Foto: Robert Hansen

Das neue Erwachsenenschutzrecht knüpft die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Heimbewohnenden an strenge Bedingungen.

Thema beschäftigt und im letzten Jahr eine gut besuchte Tagung durchgeführt. Im Wohnheim Tangram werden die Bewohnenden nicht durch Gurten fixiert. «Diese Massnahme verwenden wir nicht. Mir ist aber von Einrichtungen mit anderer Klientel bekannt, dass dies immer wieder mal vorkommt. Wichtig erscheint mir, dass dies kommuniziert und stets überprüft wird.» Entscheidend sei auch der Austausch unter Fachleuten. Denn wo beginnt eine Fixierung? «Ist ein Seitengitter eines Bettes nur ein Schutz vor einem Sturz, oder dient es dazu, Freiheit einzuschränken? Beides ist möglich. Es hilft nichts, das Gitter zu verbieten. Vielmehr muss die Situation beobachtet und thematisiert werden», betont Clemens Moser. Entscheide über freiheitsbeschränkende Massnahmen müssten häufig vor Ort getroffen werden, um beispielsweise akute Notsituationen zu bewältigen. «Die Massnahmen müssen schriftlich festgehalten werden, die Leitung muss davon wissen und gegebenenfalls Behörden und Angehörige informieren.»

Leitfaden für Kinder- und Jugendarbeit

Urs Kühnis, Gesamtleiter des Zentrums für Sonderpädagogik auf der Leiem in Gelterkinden und Vorstand von Curaviva Schweiz,

äusserte sich im Schwerpunkt «Freiheitsbeschränkende Massnahmen» in der Fachzeitschrift Curaviva vom Juni 2008: «Es ist gut möglich, dass wir in den Heimen bisher zu wenig sensibel waren für die rechtlichen Aspekte und diese zu wenig in die Analyse und die Lösungssuche mit einbezogen haben. Da gibt es einen Nachholbedarf.» Das neue Erwachsenenschutzrecht tangiert Kühnis Arbeit nicht, wie er nun erläutert. Die Freiheitsrechte gelten entsprechend der Fähigkeit des Kindes oder des Jugendlichen, Selbstverantwortung zu übernehmen. «In Institutionen des Kinder- und Jugendbereichs bleibt – anders als in Erwachseneninstitutionen – ein Spielraum für die Erziehenden, einschränkende disziplinarische Massnahmen zu treffen. Das Kindeswohl ist die Richtschnur. Aber wenn wir die im Gesetz formulierten Kriterien – zu denen wir nicht verpflichtet sind – auch für uns als massgebend betrachten, fahren wir gut und man kann nichts falsch machen.» Das neue Erwachsenenschutzrecht empfindet er als Entlastung für das Personal in Institutionen. «Das Gesetz definiert klar, was als bewegungsbeschränkende Massnahme gilt, und man kann sich darauf berufen. Ich finde das Gesetz gut und auch praktikabel.» In seiner Institution komme es immer wieder zu «kritischen Ereignissen». Aber nur ein bis zwei pro Jahr davon führten zu be-

Gültig vom 4. bis 22. Mai 2009
bei Ihrem Getränke-Depositär.



Die Kraft der Natur

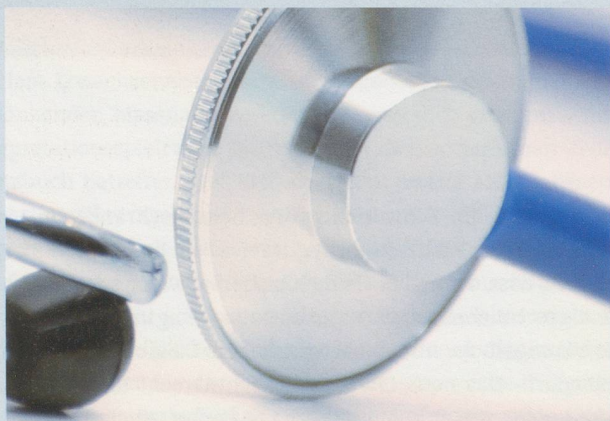
planet-luzern.ch

**Aktion
Jetzt bestellen**



natürlicher Gabentempel

www.ramseier.ch



H+
Bildung

Ihre Chance

Bildungswege für die Pflege

**40 Tage zum Titelerwerb dipl. Pflegefachfrau/-mann HF
Aarau, Start: 08. Oktober 2009**

**Interdisziplinäre Führung für Heime und Spitex
Menzberg/Aarau, Start: 19. Oktober 2009 und 03. Mai 2010**

**Fachseminar Pflege und Ethik
Aarau, Start: 15. Oktober 2009**

H+ Bildung ▪ Die Höhere Fach- und Führungsschule von H+ Die Spitäler der Schweiz
Rain 36 ▪ 5000 Aarau ▪ T 062 926 90 00 ▪ F 062 926 90 01 ▪ info@hplus-bildung.ch ▪ www.hplus-bildung.ch

wegungsbeschränkenden Massnahmen. Klar geregelt sind die darauf folgenden Schritte: «Wir haben seit zwei Monaten eine Art Formular, das von der Person ausgefüllt werden muss, die Massnahmen ergreift. Diese Meldung geht an die vorgesetzte Stelle sowie die Erziehungsberechtigten und je nachdem auch an die kantonalen Behörden, wenn eine dauernde oder wiederholte Fixierung notwendig ist.» Aufgrund eines konkreten Falls in einem Baselbieter Heim wurde vom Kanton eine Arbeitsgruppe einberufen, um einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, der nun im Entwurf vorliegt. Dieser gilt für Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderung, aber auch – und das sei den Verantwortlichen noch kaum bewusst – für Pflegeheime und Spitäler. Noch sei allerdings unklar, ob der Kanton Basel-Landschaft dieses Gesetz einführt oder doch die Änderungen im ZGB abwartet. Sicher sei, dass die bewegungsbeschränkenden Massnahmen vermehrt in Fachkreisen diskutiert werden. «Aufsichtsorgane wie auch die Verbände wurden aktiv. Das Thema wird bewusst angegangen. Die Regionalverbände lancieren beispielsweise Ende Jahr eine Orientierung für Heimleitende», sagt Urs Kühnis. Die Öffentlichkeit interessiert sich für die Thematik allerdings kaum – trotz Medienwirbel.

Bereits gesetzeskonform

«Generell gehe ich nicht davon aus, dass das neue Erwachsenenschutzrecht Auswirkungen auf unser Pflegezentrum haben wird, da wir bereits heute die anerkannten Rechtsgrundsätze, die neu explizit ins Gesetz aufgenommen werden, leben», sagt Regine Dubler, Zentrumsleiterin des «dandelion» in Basel. «Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit, dass Massnahmen immer dem Wohl beziehungsweise Schutz der Betroffenen dienen und verhältnismässig sein müssen. Auch die Dokumentationspflicht ist Bestandteil unseres Pflegealltags.» Im Pflegezentrum für demenzkranke Menschen wirken verschiedene Massnahmen bewegungseinschränkend: Die Aussentüren können nur mit einem Code geöffnet werden. Auch der Lift ist mit einer speziellen Steuerung ausgestattet. «Dies verstehen wir als notwendigen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner», sagt Regine Dubler. Fixierungen oder sogenannte Schwedenstühle werden nicht angewendet, und die Menschen sind auch nicht medikamentös ruhiggestellt. Medikamente, die primär für eine innere Ausgeglichenheit sorgen sollen, verschreiben die Hausärzte – unter Einbezug der Angehörigen. Bettgitter kommen bei Bedarf zum Einsatz und sollen als Orientierungshilfe dienen. «Unruhezuständen begegnen wir mit Spaziergängen, integrativer Validation nach Richard (Fachzeitschrift Dezember 2004, Anm. d. Red.), Entspannungsbädern oder Snoezeln, wo verschiedene Sinne stimuliert werden. Der milieutherapeutische Ansatz trägt zudem zum Wohlbefinden bei», beschreibt Regine Dubler Aktivitäten, um bewegungseinschränkende Massnahmen bei Menschen mit Demenz möglichst zu verhindern. Die kleinen Wohngruppen sind demenzgerecht eingerichtet und bieten so einen Rahmen, der Sicherheit und Orientierung schafft.

Personalknappheit kein Grund

Laut Peter Mösch Payot, Dozent für Sozial- und Strafrecht an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, verbessert sich durch das neue Erwachsenenschutzrecht die Rechtsstellung der urteilsunfähigen Personen bei medizinischen und bewegungseinschrän-

kenden Massnahmen und damit auch die Rechtssicherheit. Einer der Rechtfertigungsgründe ist eine «schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens». Es sei wenig präzise umschrieben, was damit genau gemeint sei. «Schon die Botschaft erwähnte, dass insofern das Verhältnismässigkeitsprinzip besondere Beachtung verdient und dass dank guter Überwachung durch das Pflegepersonal unzumutbare Störungen des Gemeinschaftslebens oft vermeidbar seien. Beschränkte personelle Ressourcen dürfen also nicht Rechtfertigung für bewegungsbeschränkende Massnahmen sein», betont Peter Mösch Payot.

Klarheit des Gesetzgebers vermisst er bei der Aufsicht von Wohn- und Pflegeeinrichtungen: «In sehr vielen Institutionen leben Menschen, die bezüglich bestimmter Fragen oder bestimmter Situationen nicht urteilsfähig sind. Das Bundesrecht verlangt somit, dass ein grosser Teil der sozialpädagogischen Institutionen und Pflegeeinrichtungen unter Aufsicht zu stellen ist. Es ist den Kantonen überlassen, wie sie diese gestalten und ausüben. Es ist zu hoffen, dass die Kantone die Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechtes zum Anlass nehmen, die geltende Aufsichtspraxis bezüglich Bewohnendenrechten zu überprüfen und klar, praktikabel und zielgerichtet zu regeln und wahrzunehmen.»

Fehlende Regelung

Schwierig sei bei Bewohnenden von Heimen und Institutionen generell die Einschätzung der Urteilsfähigkeit. Nur für bewegungseinschränkende Massnahmen für Urteilsunfähige besteht aber eine bundesrechtliche Vorgabe: «Fragen zu bewegungsbeschränkenden Massnahmen, die bei urteilsfähigen Personen gegen deren Willen angewendet werden, sind hingegen weiterhin nicht geregelt. Das ist bedauerlich. Es ist zu hoffen, dass die kantonalen Gesetzgeber gegenüber den Institutionen – und in Zusammenarbeit mit ihnen – entsprechende Rahmenbedingungen schaffen. Aus Praktikabilitätsgründen sollten sich diese an die bundesgesetzlichen Voraussetzungen bei Urteilsunfähigen anlehnen.» So komme den noch zu erarbeitenden kantonalen Vorgaben eine grosse Bedeutung zu. «Die Bewohnenden, aber auch die Einrichtungen und die Mitarbeitenden haben ein Anrecht auf klare Richtlinien.»

Bewegungsbeschränkende Massnahmen für Urteilsunfähige müssen künftig protokolliert werden. Die Heime pflegen diesbezüglich heute keine einheitliche Praxis. In den meisten Institutionen dürfte durch das Erwachsenenschutzrecht der administrative Aufwand zunehmen, glaubt Peter Mösch Payot. «Organisatorisch ist insbesondere klar zu definieren, wer intern für die Massnahmen zuständig ist und wie das Verfahren aussieht.»

Für Angehörige oder gesetzliche Vertreter von urteilsunfähigen Personen, die in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, besteht laut neuem Bundesgesetz kein eigentliches gesetzliches Mitspracherecht. «Der Entscheid liegt bei der Wohn- oder Pflegeeinrichtung. Informations-, Einsichts- und Beschwerderecht führen dazu, dass die Wohn- und Pflegeeinrichtungen gut beraten sind, die Massnahmen gegenüber den nächsten Angehörigen und zumindest gegenüber den informationsberechtigten Personen offenzulegen. In vielen Fällen wird ein Dialog auch mit den Angehörigen sinnvoll sein, wo dies zeitlich und sachlich möglich ist.»